3.AUSFERTIGUNG

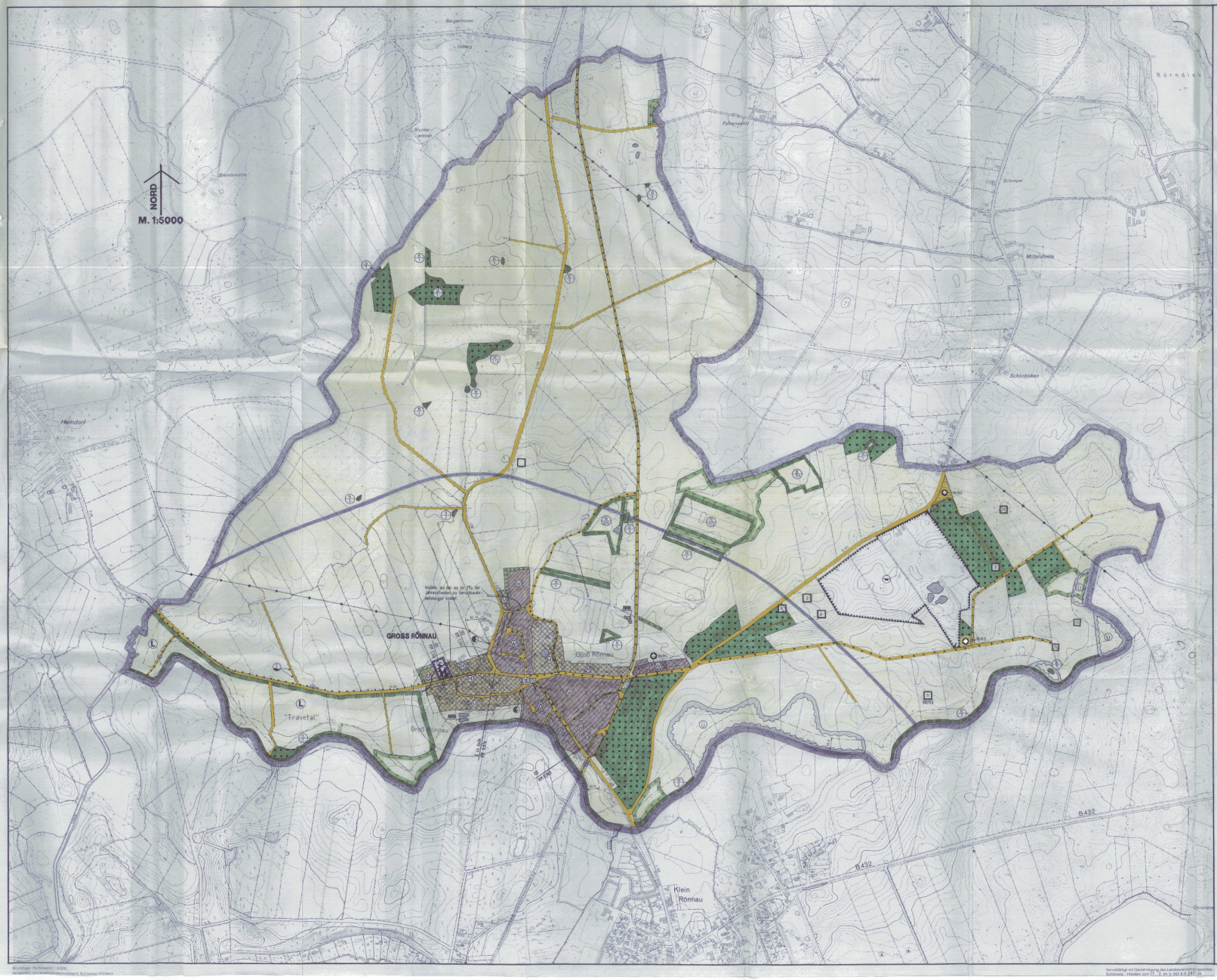

ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990, (BGBl. 1990, I S.132), zuletzt geändert am 22. April 1993.
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes, Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90), (BGBl. 1991, I S.58 vom 22. Januar 1991)

- Gemeindegrenze ;
- Baufläche ; (§ 5 (1) BauGB)
- W Wohnbauflächen, (§ 5 (1) 1 BauNVO) ;
- M Gemischte Bauflächen, (§ 5 (1) 2 BauGB) ;
- Grünflächen; § 5 (2) 5 BauGB; Spielplatz
- Einrichtungen u. Anlagen zur Versorgung mit Gütern u. Dienstleistungen des öffentlichen u. privaten Bereichs ; (§ 5 (2) 3 BauGB)
- Fläche für den Gemeinbedarf ;
- Einrichtungen u. Anlagen ;
- kulturellen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen ;
- K Feuerwehr ; P Post ;
- Flächen für den überörtlichen Verkehr u. für die örtlichen Hauptverkehrszüge ; (§ 5 (2) 3 BauGB)
- überörtliche Hauptverkehrsstraße (Bundesstraße, Landesstraße, Kreisstraße, B/K/Gemeindeweg), Klasse) ;
- Sonstige örtlichen Straßen u. Wege ;
- örtliche u. überörtliche Hauptwanderwege ;
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser u/oder festen Abfallstoffen sowie für Abfallagerungen ; (§ 5 (2) 4 BauGB)
- E Elektrizität ; T Trinkwasserbrunnen
- Ablagerung ; W Wasserwerk
- Wasserflächen u. Flächen für die Wasserwirtschaft ; (§ 5 (2) 7 BauGB)
- Wasserflächen ;
- RRB Flüsse, Bäche, Vorfluter (mit Angabe der Abflußrichtung) ; Regenrückhaltebecken ;
- Überschwemmungsgebiet ;
- Flächen für die Landwirtschaft und Wald ; § 5 (2) 9 BauGB
- Flächen für die Landwirtschaft ;
- Flächen für Wald ;
- Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen ; § 5 (2) 8 BauGB
- Umgrenzung von Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen
- Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen ; § 5 (2) 4 BauGB
- Oberirdisch ;
- Pflanzungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ; § 5 (2) 10 BauGB
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ;

Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind ; § 5 (3) 3 BauGB

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- Geruchsschwellenwerte nach VDI-RL 3471
- Voller Abstandsbereich
- Um 50% reduzierter Abstandsbereich

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND DEREN KENNZEICHNUNG § 5 (4) BauGB
Festsetzungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffen worden sind

- Erholungsschutzstreifen - (Verbot der Errichtung baulicher Anlagen in einem Abstand unter 50,0 m, gemessen von der örtlich verlaufenden Uferlinie) ; § 11 LNatSchG
- Denkmal
- Anbauverbotsgrenze an klassifizierten Straßen außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen an Landesstraßen (Ls 20e , an Kreisstraßen (Ks 15m § 29 (2) StrWG
- Archäologische Denkmäler:
- (KDT) Freistehende Steinkammer (Nr. des Denkmalbuches: SE 2028-1), Naturdenkmal Nr.113 laut Denkmalbuch des Kreises Segeberg
- Grabhügelrest (Nr. des Denkmalbuches: SE 2028-2)
- Grabhügelreste (Nr. des Denkmalbuches: SE 2028-3)
- Archäologische Denkmäler mit Nr. der Landesaufnahme (ohne Nummer= vermutlicher ehemaliger Wirtschaftshof)
- Ortsdurchfahrtsangabe an klassifizierten Straßen
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
- Landschaftsschutzgebiet
- Gesetzlich geschütztes Biotop (gem. § 15 LNatSchG)
  1. Moore, Sümpfe, Röhrichtbestände, Binnen- u. seegrenzende Halbinsel, Quellbereiche sowie Verlandungsbereiche stehender Gewässer
  2. naturnahe und unverbaute Bach- u. Flußabschnitte sowie Bachniederungen
  3. Wälder, Tümpel und andere Kleingewässer
  4. Sonstige Sukzessionsflächen außerhalb der in Zusammenhang bebauten Ortsteile
- Wasserschongebiet (Stand LRP 1996)
- Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen
- Waldschutzstreifen gem. § 2(3) Landeswaldgesetz (Verbot der Errichtung baulicher Anlagen in einem Abstand unter 30m)

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

der Gemeinde

GROSS RÖNNAU

KREIS SEGEBERG

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 18.12.1995. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom ——— bis zum ——— durch Abdruck in der **Segeberger Zeitung am 30.12.1995 und in den Lübecker Nachrichten** am 04.04.1996 erfolgt.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 18.12.1995 durchgeführt worden.
   Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom ——— ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 04.04.1996 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
   Die Verfahren zu den Verfahrensvermerken Nr.3 und Nr.5 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden.
   Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
4. Die Gemeindevertretung hat am 05.02.1997 den Entwurf des Flächennutzungsplanes, Groß Rönnau mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, Groß Rönnau sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 03.02.1997 bis zum 08.03.1997 während der Dienststunden ~~und zusätzlich am ———~~ nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 07.02.1997 in **der Segeberger Zeitung und am 08.02.1997 in den Lübecker Nachrichten** ~~——~~ ortsüblich bekanntgemacht worden.
6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 07.04.1997 geprüft.Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
7. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, Groß Rönnau ist nach der erneuten öffentlichen Auslegung (Diff. 5) geändert worden. Deren Inhalt der Planänderungen sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom ——— bis zum ——— während folgender Zeiten ——— erneut öffentlich ausgelegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am ——— in der Zeit vom ——— bis zum ——— durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. Darüberhinaus eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
8. Der Flächennutzungsplan, Groß Rönnau wurde am 07.04.1997 abschließend von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht hierzu wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 07.04.1997 gebilligt.
   Die Richtigkeit der Angaben des laufenden Verfahrensvermerken Nr.1-8 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE GROSS RÖNNAU DEN 18.04.1997 Bürgermeister

9. Die Genehmigung dieses Flächennutzungsplanes/Vorwegenehmigung von räumlichen und sachlichen Teilen dieses Flächennutzungsplanes, Groß Rönnau wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 04.03.1998 Az.: 24.04-541.114.02 mit Auflagen und Hinweisen- erteilt.Gemäß § 6 Abs. 3 BauGB wurden räumlich-sachliche Teile des Flächennutzungsplanes, Groß Rönnau von der Genehmigung ausgenommen. Az.: 24.04-541.114.02 vom 04.03.1998, 24.04-541.114.02 vom 14.05.1998, 24.04-541.114.02 vom 14.05.1998

GEMEINDE GROSS RÖNNAU DEN 04.04.1999 Bürgermeister

10. Die Auflagen wurden durch Beschluß der Gemeindevertretung vom ——— erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Die Auflagenerfüllung wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom ——— Az. ——— bestätigt.

GEMEINDE GROSS RÖNNAU DEN 04.04.1999 Bürgermeister

11. Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes, Groß Rönnau /in Umfang der Ziff.9) sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 30.04.1999 ~~———~~ ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Genehmigung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan, Groß Rönnau ist mithin am 04.05.1999 wirksam geworden.

GEMEINDE GROSS RÖNNAU DEN 18.05.1999 Bürgermeister

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Groß Rönnau : STAND 05/97 bez:Petersen

BÜRO FÜR STADTPLANUNG & DORFENTWICKLUNG DIPL. ING. EBERHARD GEBEL, ARCHITEKT 23795 BAD SEGEBERG, WICKELSTRASSE 9

Vervielfältigt mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Schleswig - Holstein vom 17. 3. 94 (L-562.6-5.247-94)